Außer den politischen Creignissen trägt aber auch hauptsächlich das Fortbestehen der englischen Navigations-Afte zu dem genannten ungunstigen Resultat bei, und so lange dieses Gesetz nicht aufgeshoben ist, wird die preußische Schiffsahrt hierher sich nie zu irgend einer Höhe aufschwingen. D. R.

h. Bon der Ems. (Forts.) Mit den Gerichten und Notaren würden wir dann weit weniger zu verfehren haben und die größere Entfernung der Gerichte würde hauptsächtich nur noch für diejenigen in Betracht kommen, welche Prozesse führen. Die Bezirte der Amtmänner würden um die Halfte kleiner. Go z. B. würden wir Hövelhofer und Stufenbrofer einen Amtmann betommen.

Sierbei geben wir von der Boraussetzung aus, daß dem immer lauter werdenden Berlangen der Gemeinden, von der in alle ihre Berhältnisse eingreifenden Bormundschaft des Staats befreiet zu werden, vollends Genüge geleistet wird. Sobald die Bormundschaft des Staats über die Gemeinden zurückgezogen wird, fonnen zu Amtmannern nur noch folche Manner bestellt werden, welche Rechts und Gesetzenntniffe besitzen, weil in der Gemeins deverwaltung mancherlei und oft verwidelte Rechtsverhaltuise gu Tage fommen und deshalb die Gemeinden bald Rachtheile zu erleiden hatten, wenn ihnen Amtmanner ferner vorftanden, welche an Rechts = und Gesetzfenntniffen Mangel leiden. Die funftigen Amtmanner werden deshalb eine folche Besahigung haben muffen, daß ihnen die Bearbeitung der Hypothekensachen und die Hands lungen der freiwilligen Gerichtsbarfeit ohne Rachtheil fur Das Publikum übertragen werden können. So weit es hierbei auf öfsfentliche Beglaubigung ankömmt, find die Amtmänner gewiß die geeigneten Beamten, da sie durch das Vertrauen des Volkes zu ihren Neutrau kornen, von der ibren Memtern berufen werden. Wegen der genauern Befanntichaft mit Den Personen und ihren Berhaltniffen, welche die Amtmanner in ihren fleinen Kreisen erlangen, find sie, bei sonst hinlanglicher Befahigung, zur Aufnahme der Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit geeigneter, als die Gerichte. Ein hierbei vortommender fleiner Rebenumftand wird ben Gemeinden nicht unlieb fein. Befanntlich bringen die Sandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Sypothefensachen an Gebühren gute Summen auf, welche Dann fünftig in die Gemeindefasse fließen und zur Bestreitung des Gehalts der Amtmanner ausreichen werden. Die Notaren werden freilich am schlechtesten dabei fahren und sich meistens wit der Praxis in den größern Städten begnügen mussen. Die Vormundschaftssachen sind für die Rassen zwar nicht so einträglich. Den Bormundern aber ift es in ihren ohnehin oft lästigen Amtspflichten eine erhebliche Erleichterung, wenn fie die Bormundschaftsbehörde in den Umtmannern gang in der Nabe haben und diese Bormunds schaftsbehörden können and, eine sichere und ersprießlichere Aufsicht führen, wenn fie die Mündel, deren Bermögen und Bormunder, fo zu fagen, immer unter den Augen haben. Dabei ift noch zu berudsichtigen, daß das Institut des Familienraths, welches sich practisch bewährt hat, ohne Belästigung des Publikums nur, wenn die Bormundschaftsbehörde in der Rabe ift, gehandhabt werden

In der Bereinigung diefer Geschäfte mit den übrigen Umtoges schäften eines Amtmanns sehen wir nichts Widersprechendes und möchten sich auch einzelne Falle von callidirenden Umtspflichten barbieten, so werden fie doch bei weitem seltener sein, als jest bei den Gerichten, welche diese Geschäfte verwalten. Bedenklicher könnte es scheinen, den Amtmännern, welchen doch mahrscheinlich die Verwaltung der niedern Polizei verbleiben muß, auch die Polizeigerichtsbarfeit zu übertragen. Was indeß Wejährdendes darin liegt, wird beseitigt, wenn aus der Gemeinde gewählte Schöffen, welche nach Urt der Schwurgerichte das Urtheit finden helsen, zur Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit den Amtmannern beigegeben werden. Bon einem solchen Schöffengerichte, welches vielleicht alle Bierteljahre in jeder Gemeinde abzuhalten ware, wurden zugleich die Forstrüges und Injuriensachen abzuurteln sein. Die Uebertragung der Polizeigerichtsbarkeit an die Kreisgerichte ift unzwedmäßig. Die Polizeistrafen find der Regel nach fo unbedeutend, daß die Strafe felbst weniger beschwerlich fällt, als ein weiter Beg zum Gerichte. Ber 4 bis 5 Stunden vom Gige des Rreisgerichts wohnt, wird, wenn er auch unschuldig ift und die Freisprechung erwirten fonnte, es vorziehen muffen, fich in contumaciam gu den gewöhnlichen Betragen bis gu 2 oder 3 Rthlr. verurtheilen zu laffen, weil er fur feine Bange gum Berichte feinen Falls eine Bergutung befommt, er mag frei gesprochen werden oder nicht.

Wie durch Einrichtung von Friedens oder Bezirksgerichten und größern Landgerichten eine bedeutende Verminderung der Staatsausgaben erzielt werden soll, hatte der Herr Verfasser des Artikels noch nachzuweisen. Wenn in der Rheinprovinz, wo diese vom herrn Verfasser vorgeschlagene Einrichtung besteht, weniger Richter sind und für die Gerichte weniger ausgegeben wird, so darf

man dabei nicht unerwähnt lassen, daß dort das Hppothekens und Exekutioswesen besonderen Beamten übertragen ist, daß die Hand, lungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur den Notarien zustehen, das Kostenwesen den Nichter nicht belästigt, die französische Bormundschaftsordnung dem Richter weniger ausbürdet und die Prozekleitung die Thätigkeit des Richters beinahe gar nicht in Unspruch nimmt.

Vermischtes.

Um 17. Jan. fand in Berlin im Englischen Saufe Die erfte Generalversammlung der berliner gemeinnutgigen Baugesellichaft Statt. Trop der wegen der jegigen Bormahlversammlungen nicht günstigen Zeit, war doch der Saal ansehnlich gefüllt. Nachdem der provisorische Borfigende des Romités, Landbaumeister Soff mann, feine Freude darüber ausgesprochen hatte, daß das Wert, trop der ungunftigen Zeitumftande, glucklich bis bierber gedieben fei, ergriff der bisherige Syndifus der Gefellichaft, Rammergerichts. Affeisor Dr. Gaehler, das Bort, um in furzen Zugen die bisherige Birfsamfeit des Komites anzudenten. Derselbe nahm bierbei Geleg enheit, wiederholt die große, sittliche 3dee hervorzubeben, welche dem Unternehmen zum Grunde liegt, und die dem: felben eine viel tiefere Bedeutung gibt, als der Name der Gefell. schaft beim erften Unsehen vermuthen laffen follte. Siernach muß man in der That annehmen, daß der Plan des Bangen geeignet ift, eine große, bisher duntle Partie unfere fozialen Lebens aufzuhellen und erfreulicher zu machen. Der "fleine Mann" foll moralijch gefraftigt, und durch den ihm in Aussicht gestellten Grundbesit, refp. durch die zu erwartenden Rapitals-Abfindungen, zu der sicheren und festen Saltung emporgehoben werden, den ein redlich und durch Urbeit erworbener Befig immer gemahrt. Diefer fonfervative Charafter des Statute, im edelsten Sinne des Wortes, zieht sich durch das ganze Statut hindurch, und verbreitet über das gesammte Unternehmen den Geist der Sittlichfeit und der Solidität. Dem Redner erschien es nicht zweifelhaft, daß wenn bei der Wahl der Miether mit Borficht und Gewiffenhaftigfeit verfahren, und auf die Aufrechthaltung des Statuts mit Strenge gewacht werde, für jeden Bewohner der Gesellschaftshäuser die Meinung eines ordentlichen, soliden Geschäftmannes erweckt werden würde. "Es muß dahin kommen", sprach derselbe, "das jedem kleineren Gemerbtreibenden bei den Fabrikanten und Großhandlern ein offener Kredit zu Gebote steht, sobald er nachweist, daß er Miether der gemeinnützigen Baugesellichaft ist!" Interessant war es zugleich, aus dem Bortrage des Herrn Gaehler zu erfahren, daß nicht allein im übrigen Deutschland, sondern auch in der belgischen, französischen und italienischen Presse das Statut der Gesellschaft die warmfte Unerfennung gefunden bat.

Constitutioneller Bürgerverein.

Die nächste Versammlung wird erft am

7. Februar c. Albends 71/2 Uhr im Saale der Frau Bittme Gaftwirth Meper Statt finden.

Tagesordnung:
1) Fortsetzung des Berichtes der Commission für politische Fragen über die Verfassung vom 5. December v. 3.

2) Bericht der Commission für sociale Frageu über Art. 3, 4, 5 Abschnitt III. des Statuten-Entwurfs 1.

3) Berathung des Antrags; einen Berein zur Unterftützung der Frauen und Kinder zum Heerdienste berufener durftiger Landwehrmanner zu bilden.

Frucht : Preise. (Mittelpreife nach Berliner Scheffel.) Paderborn am 24. 3an, 1849. Meuß, am 23. Januar. 2 Deizen 1 af 24 9g) Roggen . . . Roggen Gerfte . . . Wintergerfte . 24 Sommergerfte Kartoffeln . Buchmeizen . Erbfen . . 20 20 hafer . . . Linfen 20 Erbfen . Beu jor Centner. . - : Stroh jor Schod . 3 : Rappsamen Rartoffeln . Beu im Gentner Caffel, am 21. Januar. Etroh por School 4 (Caffeler Biertel.) Berdecte, am 22. Januar. Weizen 5 ach 28 99 Beigen 8 9gs 3 5 2 5 Roggen . 8 2 6 Roggen Gerfte 21 Gerfte . .

Berantwortlicher Redafteur: 3. C. Pape. Drud und Berlag ber Junfermann'ichen Buchhandlung.

Safer

14

Safer